

Delfter Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der "Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für 0,15 Kreuzer bei der Post 2,10 Mk.



Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittags in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4-gelagerte Beilage 15 Pf.; für außerhalb des Landkreisesbezirks Delfs Wohnende 21 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag: U. Ludwig & Buchdruckerei Morhe, Politt & Co. in Delfs.

Nr. 103

Delfs, den 28. Dezember 1917.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlich Landrats.

Delfs, den 27. Dezember 1917.

Kriegsverseh- und Landsturmmusterungsgefecht.

Im nächsten Monat soll eine Nachmusterung derjenigen unentlohnten Wehrpflichtigen stattfinden, die bei der letzten Musterung die Entscheidung zeitig fr. u. 4 Monate erhalten haben. Dieselben gehören hauptsächlich Mannschaften der Jahrgänge 1896/1897. Es können aber auch ältere Wehrpflichtige darunter sein. Erstere stehen hier in Kontrolle, so daß nur Zu- und Abgänge anzeigen zum Zwecke der Berichtigung der Landsturmmusterungs- und alphabetischen Listen einzureichen sind. Die Wehrpflichtigen früherer Jahrgänge mit der Entscheidung zeitig fr. u. 4 Monate aufzufordern, sich umgehend zur Landsturmmusterung zu melden. Ueber die zur Anmeldung kommenden Personen sind mit den Ortsbehörden Auszüge aus der Landsturmmusterungsrolle und die Befugung der Militärpapiere binnen acht Tagen einzureichen.

Siehe auch nochmals darauf aufmerksam, daß nur zeitig freigelegene Wehrpflichtige in Frage kommen. Personen, deren Entscheidung mit dem Worte „dauernd“ beginnt, sind nicht in Betracht zu ziehen.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission.
Königlicher Landrat.

Delfs, den 24. Dezember 1917.

Butterversorgung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 16. Juni 1917 (Kreisblatt Seite 160) wird die den Versorgungsberechtigten zustehende Menge Fett vom 1. Januar 1918 ab auf 50 Gramm pro Kopf und Woche, die den Selbstversorgern zustehende Menge auf 80 Gramm pro Kopf und Woche festgesetzt.

Der Kreisauschuss.
Kojahn.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Anordnung bei der Ausstellung der Molkerei-Butterbezugscheine der Selbstversorger zu beachten.

Delfs, den 21. Dezember 1917.

Dem Kreise ist eine sehr erhebliche Menge Stroh zur Lieferung aufgegeben worden:

Den Ankauf und die Vermittlung der Lieferung von Stroh habe ich der Firma *Prüwin-Posen* übertragen, da in den meisten Fällen die Lieferung des Strohs mit Draht gepreßt verlangt wird und die Firma in der Lage ist, Draht-Strohpressen leihweise zu stellen. Ich habe zunächst davon abgesehen, von einzelnen Betrieben bestimmte Mengen zu fordern, sondern habe die Firma *Prüwin-Posen* beauftragt, den freihändigen Ankauf zu versuchen. Kommt die notwendige Menge nicht zusammen, so erfolgt später Zwangsumlage unter Anrechnung der vorher freiwillig abgegebenen Mengen.

Delfs, den 21. Dezember 1917.

Betrifft Getreideausbruch.

Der Ausbruch des gesamten Getreides bis zum 28. Februar l. J. ist angeordnet. Soweit die Hilfsmittel fehlen, den Ausbruch auch tatsächlich zu bewirken, sollen diese nach Möglichkeit beschafft werden. Es können bei mir (Adresse: Kreisgetreidestelle) beantragt werden:

1. Getreidearten, wenn solche unbedingt erforderlich sind, angegeben sind.

II. Schuttschl, wenn im freien Handel solches nicht zu erlangen sein sollte. Dabei ist anzugeben, bei welchen Firmen der Bezug vergeblich versucht worden ist.

III. Druschstoffe. Hierbei ist anzugeben,
a) Menge des noch zu druschenden Getreides unverbündelt geschäft,
b) Menge, Sorte und Herkunft der benötigten Kohle,
c) Lieferant der Kohle, wenn möglich auch die Grube, von der der Lieferant bezieht.

IV. Benzin für Druschmotore.

V. Militärische Druschkolonnen. Die letzteren sind jedoch unbedingt erst dann anzufordern, wenn alles sonstige Material vorhanden ist, so daß beim Eintreffen der Kolonne auch sofort mit dem Ausbruch begonnen werden kann.

VI. Lastkraftwagen oder Gespanne zur Abfuhr des Getreides. Anträgen sehe ich entgegen, insbesondere ersuche ich die Gemeindevorstände, die erforderlichen Anträge für die ganze Gemeinde zu stellen.

Delfs, den 22. Dezember 1917.

Betrifft Kohlenverbrauch.

Gemäß § 6 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Brennstoffen im Kreise Delfs mit Ausschluß der Stadt Delfs wird hiermit angeordnet:

1. Auf die Marken der Kohlengrundkarte (13—17) dürfen im Januar 1918 je 1 Zentner Kohlen verabsolgt werden.

2. Die Marken 13a, 15a und 17a der Kohlenzusatzkarte (gelb) sind nicht einzulösen.

3. Auf jede Marke (13—17) der Kohlenzusatzarten für drei und mehr Heizräume (grün und rosa) dürfen nur je 1/2 Zentner Kohle verabsolgt werden.

Ein Anspruch auf Lieferung vorstehender Mengen besteht nicht.

Haushaltungen, die mit Kohle ganz oder teilweise eingedeckt sind, dürfen nicht mehr verbrauchen als Haushaltungen, die ihre Kohle auf Marken beziehen.

Der Kreisauschuss.

Delfs, den 27. Dezember 1917.

Das den Ortsverbrauchsausschüssen durch Schreiben vom 16. d. M. — KI 9805 — überwiesene Kartoffelwalzmehl ist zur Verteilung an die Bevölkerung gegen Nährmittelmärke Nr. 6 bestimmt. Die Ortsverbrauchsausschüsse haben der Großen Mühle mitzuteilen, an wem das Walzmehl geliefert werden soll.

Delfs, den 23. Dezember 1917.

Verkehr mit Wild.

Meine Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. (Seite 280) findet noch nicht genügende Beachtung. Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am Tage vorher einer der Wildabnahmestellen

Kaufmann *Tranmann* in Delfs (Telephon Nr. 24),

Kaufmann *Cosma* in Gylkenort (Telephon Nr. 2)

anzugeben. Welche Mengen abzuliefern sind, ist aus der vorgenannten Bekanntmachung zu ersehen.

Bei Zuwiderhandlungen möge unmissverständlich mit Strafen vorgegangen werden.

Wels den 24. Dezember 1917.

Höchstpreise für Walnüsse.

Die Provinzialstelle für Obst und Gemüse hat für Walnüsse ohne Schale folgende Höchstpreise festgesetzt:

Wholesalepreis.	Großhandelspreis.	Kleinhandelspreis.
50	85	110 Pf. je Pfund.

Wels, den 22. Dezember 1917.

Kleinhandelshöchstpreis für mariniertes Fertelfleisch.

In Ergänzung der Höchstpreisverordnung vom 11. August 1917 (Preisblatt S. 228) wird folgendes angeordnet:

1. Ein Pfund Fleisch von Ferteln oder daraus hergestellter Fleisch- oder Wurstwaren darf mit 3,30 Mark höchstens verkauft werden.
2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Preisauschuß.

Wels, den 22. Dezember 1917.

Den Herren Landesbeamten des platten Landes bringe ich meine Verfügung vom 28. April 1915 — K. I 1385 — in Erinnerung, wonach mir die Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegserbfälle, die den Standesämtern nicht durch meine Vermittlung angezeigt sind, für jedes Vierteljahr pünktlich bis zum 5. jedes ersten Monats im neuen Vierteljahr einzureichen ist.

Die nächste Nachweisung ist am 5. Januar 1918 fällig.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer dem mit der Einlösung beauftragten Kassier niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Verkehr vorliegende sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichszentralbank wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Der Reichszentralbank.

Wels, den 24. Dezember 1917.

Meldung des Bedarfs an Zuchtstuten.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien ist vom Herrn Landwirtschaftsminister beauftragt, festzustellen, wieviel Zuchtstuten, die eventuell nach der Demobilisierung zu Lagerpreisen abgegeben werden sollen, in Schlesien gewünscht werden. Es werden daher alle Züchter des Kreises, welche bei der Demobilisierung Werm.- oder Kaltblutstuten zur Zucht übernehmen wollen, ersucht, umgehend ihre bezüglichen Wünsche schriftlich einzureichen. Ich werde sie dann der Landwirtschaftskammer übermitteln.

Wels den 24. Dezember 1917.

Notkauterum.

Die Polizeibehörde in Hamburg hat für das Serum-Laboratorium Ruete und Enoch in Hamburg Anordnungen über die Prüfung des Notkauterums erlassen, die mit den Vorschriften der preussischen polizeilichen Anordnung vom 26. Februar d. Js. übereinstimmen. Aus der Anstalt darf hiernach nicht geprüftes Serum nicht abgegeben werden. Bei der staatlichen Prüfung ist ein Sachverständiger in derselben Weise mit, wie dies in der preussischen polizeilichen Anordnung vorgehört. Die Prüfung selbst wird in derselben Weise wie für die

preussischen Anstalten, im Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. stattfinden. Hiernach ist das in dem Serum-Laboratorium Ruete und Enoch hergestellte Notkauterum zur Verwendung zur Impfung von Schweinen, auch in Preußen zuzulassen.

Breslau, den 22. Dezember 1917.

Bekanntmachung

Betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepackten Segeln (einschließlich Vorklauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubzeltchen), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterzeltchen, Panoramalineen.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiernach mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherhaltung des Kriegsbedarfes in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Sicherhaltung des Kriegsbedarfes vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 1000) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen und gebrauchten Segeln einschließlich Vorklauen (auch Zirkus- und Schaubzeltchen), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterzeltchen, Panoramalineen, Zuschnitten aus Segeltuchen und ähnlichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gegenständen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiernach beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:
 - a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
 - b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.
2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegzettel oder auf Grund von Freigabescheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 4, Berlin SW. 48, Berl. Gode-mannstraße 10, zu richten.

§ 5.

Verwendungsurlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Die Parteien zu diesem Zweck auch ausgehert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht bearbeitet werden.

Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Veräußerungs- und Lieferungsurlaubis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:

1. der im Eigentum von Fischerei oder Schifffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Liektane und Segelstücke an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W. 8, Behrenstr. 65 oder an die von dem Ausschuss für Fischereibedarf, Berlin W. 8, Behrenstraße 65 bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischversorgung genehmigten Berechtigungsschein ausweisen können;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Gadern-A.-G., Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76*).

§ 7.

Verarbeitungsurlaubis.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schifffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischversorgung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Gadern-A.-G. oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Ueberwachungsausschusses.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:

1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie ordnungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände*);
5. die beim Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Meldestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Der Meldung verpflichtet sind:

1. die Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
 2. die gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
 3. die öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
- Arzte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigen-

*) Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungsschein ausweisen.

**) Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischversorgung.

tümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Meldeschein.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischversorgung, Berlin W. 8, Behrenstraße 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8-11) betreffen, an das Meldestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 4, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ zu versehen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.

Der Stellv. Kommandierende General des 6. Armeekorps.

Frhr. v. Egloffstein,
General der Infanterie.

De Ls den 24. Dezember 1917.

Fahrpreisermäßigung.

Wegen vorgekommener Mißbräuche muß fortan zur Erlangung der zum Besuch kranker und verwundeter oder zur Beerdigung verstorbener deutscher Krieger zugestandenen Fahrpreisermäßigung-Erlasse vom 29. September 1914 und vom 8. Dezember 1914 neben der bisher erforderlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde noch eine mit Siegel versehene Bestätigung oder ein Telegramm der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes vorgelegt werden.

De Ls, den 24. Dezember 1917.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 11. Dezember 1897 (Seite 216) erinnere ich die Herren Gemeindevorsteher an die Berichtigung der Listen der Stimm- und Wahlberechtigten (§ 39 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891):

Die öffentliche Auslegung der Listen hat nach § 36 a. a. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar jedes Jahres in einem vorher bekannt zu machenden Raume zu erfolgen.

Der Königl. Landrat,

Roja ha.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Borsdorf Bernstadt, den 19. Dezember 1917.

Die Notlaufschuß unter dem Schweinebestande des Gutbesitzers Fritz Stolper in Buchwald ist erloschen. Die Sperremaßregeln sind aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Rote Rosen.

Roman von S. Courths-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

Jostas Tagebuch.

Josta von Waldow lenkte ihren eleganten Dogcart, den sie von ihrem Vater vor einigen Tagen zum Geburtstag geschenkt bekommen hatte, durch die breite Einfahrt in den Garten. Er sollte nun auf dem breiten, sauber gehaltenen Kiesweg bis zu dem Portal des „Jungfernschlösschens“.

So nannte man im Volksmund das hübsche Barockgebäude, welches Sr. Exzellenz dem Herrn Minister Magnus von Waldow als Dienstwohnung angewiesen worden war. Das Jungfernschlösschen war ehemals dazu bestimmt gewesen, den unverheirateten Prinzessinnen des herzoglichen Hauses als Wohnung zu dienen. Seit vielen Jahren gab es aber keine unverheirateten Prinzessinnen mehr, und das Schlösschen hatte leer stehen müssen. Das widerstrebte dem praktischen Sinn des regierenden Herzogs, und er hatte schon oft darüber nachgedacht, wie das Gebäude anderweitig Verwendung finden könnte.

Eines Tages hörte er, daß sein Minister, der hoch bei ihm in Gunst stand, sich ganz entzückt über den reizenden, bizarren Barockbau äußerte, und da die bisherige Wohnung des Ministers sich in einem Gebäude befand, das man niederlegen wollte, so besann sich der Herzog nicht lange und bestimmte das Jungfernschlösschen zum Ministerhotel. Seit drei Jahren erfüllte es nun diese Bestimmung.

Exzellenz von Waldow war sehr erfreut gewesen über diesen Wohnungswechsel, und seine Gemahlin und seine Tochter waren es noch mehr. Eiligst wurde damals zum Umzug gerüstet. Aber nur Vater und Tochter sollten daran teilnehmen. Frau von Waldow erkrankte, noch ehe das Jungfernschlösschen hergerichtet worden war, und starb kurze Zeit darauf.

Josta von Waldow übersiedelte nun mit ihrem Vater allein nach dem Jungfernschlösschen.

Damals war Josta 18 Jahre alt gewesen. Jetzt hatte sie schon das 21. Jahr vollendet und ersetzte die Hausfrau vollständig im Ministerhotel.

Als der Dogcart vor dem Portal hielt, warf Josta dem Diener, der sie auf der Fahrt begleitet hatte, die Zügel zu und sprang vom Wagen herab, ohne sich der Hilfe des Lakaien zu bedienen, der sofort aus dem Vestibül heraustrat.

In das mit Blattpflanzen dekorierte Vestibül eintretend, fragte sie den Diener:

„Ist Papa zuhause, Schröter?“

„Sehr wohl, gnädiges Fräulein. Sr. Exzellenz haben den Besuch des Herrn Grafen Ramberg empfangen,“ antwortete dieser.

Ueber das jugendliche Antlitz Jostas flog ein frohes Lächeln. Ihre dunklen, in Form, Farbe und Ausdruck ganz wundervollen Augen leuchteten auf. Sie schien sehr freudig überrascht.

„Wann ist der Herr Graf angekommen?“ fragte sie weiter.

„Vor einer Viertelstunde etwa.“

„Wo befinden sich die Herren?“

„Im Arbeitszimmer Sr. Exzellenz.“

Josta keigte dankend das Haupt und eilte die Treppe empor, die in der hinteren Mitte des Vestibüls etwas steil emporführte, direkt ohne Unterbrechung bis zu ersten Etage. Diese Treppe war mit dunkelgrünen Säulern belegt und hatte ein wunderbar verschörftes Bronzengeländer, das oben mit einem grünen Samtpolster abschloß.

Ohne Hut und Fahrhandschuh abzulegen, so wie sie ging und stand, eilte sie nach dem Arbeitszimmer ihres Vaters. Ein im Vorzimmer postierter Lakai wollte sie melden, aber sie winkte lächelnd ab, öffnete selbst die Tür und steckte den Kopf hinein.

„Nicht zanken, Papa, wenn ich unangemeldet diesen geselligen Raum betrete, wo das Wohl und Wehe dieses Staates beraten zu werden pflegt. Ich höre, daß Onkel Rainer bei Dir ist, und dem muß ich unbedingt sogleich Guten Tag sagen.“

Schnell eintretend, schloß sie die Tür hinter sich und stand nun mitten in einem großen, in dunklen ernsten Farben gehaltenen Raum. An dem großen Diplomatenstisch am Fenster saßen sich zwei Herren gegenüber.

Der Ältere von ihnen war Sr. Exzellenz, der Herr Minister, ein stattlicher Herr in der Mitte der fünfzig, mit einem klugen, energiegelassen Gesicht und graumeliertem Haar und Schnurrbart. Der jüngere Herr, Graf Rainer Ramberg, mochte jedoch auch in der Mitte der dreißig sein. Er war eine schlanke,

aristokratische Erscheinung mit einem interessanten, bedeutenden Gesicht. Die Stirn war hoch und gedankenvoll, und der Mund zeigte ein herbes Gepräge. Die schmalen Lippen waren fest aufeinandergepreßt, wie man es bei Menschen findet, die gewohnt sind, sich selbst zu beherrschen und ihr Inneres zu verschließen. Von der fein geformten Nase, die dem Gesicht eine tühne Profilinie schaffte, zog sich bis zu den Mundwinkeln ein charakteristischer Zug und das breite, feste Kinn zeugte von Energie. Es sprang festgefügt und trotzig hervor. Dies Antlitz hatte einen Ausdruck, der verriet, daß Graf Rainer Ramberg schon mancherlei in seinem Leben hätte niedergezwungen müssen. Es bedurfte keines Wortes, um männlich und charakteristisch zu erscheinen. Auffallend wirkten in diesem Gesicht die tief liegenden grauen Augen, die seltsam hell aus dem gebräunten Gesicht herausleuchteten und wie eben jetzt, sehr warm und gültig blicken konnten.

Alles in allem war der Graf eine Persönlichkeit, die nicht übersehen werden konnte, und die auch auf den ersten Blick Sympathie und Interesse wecken mußte.

Als Josta von Waldow auf der Schwelle erschien, wandte er ihr seine Augen mit einem Aufsehen zu und sah entschieden wohlgefällig auf die maienrische, schlanke Erscheinung, die wie das hold blühende Leben selbst erschien. Die feinen und doch jugendkräftigen Formen der jungen Dame kamen in dem eleganten Fahrkleide zur vollsten Geltung.

Graf Rainer Ramberg erhob sich schnell und kam entgegen. Seine Bewegungen hatten bei aller Elastizität e. Gehaltenes, Beherrschendes.

Josta streckte ihm lachend beide Hände entgegen.

„Grüß Gott, Onkel Rainer!“

„Grüß Gott, meine kleine liebe Josta!“

Sie maß ihre Schultern schelmisch an den seinen.

„Immer noch klein? Bin ich das wirklich?“ fragte stolz emporrichtend.

Er lächelte.

„Da Du noch immer zu mir aufsehen mußt, habe das Recht, Dich klein zu nennen. Oder willst Du es mir machen?“ antwortete er.

In seiner Stimme lag dabei entschieden eine leise Sicherheit. Josta schüttelte den Kopf.

„O nein! Im Grunde habe ich es so gern, daß ich kleine Josta bin. Wenn Du es sagst, klingt es so traurig, möchte gar nicht, daß Du mich anders nennst. Aber will ich Papa schnell einen Kuß geben und dann verschy. Ihr beiden macht so schrecklich wichtige Geschie, als wenn über eine Staatsaktion beraten müßte. Das liegt in diesem Zimmer in der Luft. Hier werden die Schicksale Völkern gelenkt.“

Sie küßte den Vater herzlich.

„Spottdroffel!“ schalt er lächelnd.

Sie streichelte seine Wangen.

„Nicht schelten, Papa! Die Sonne scheint so schön!“

„Wie weit bist Du mit Deinem Dogcart gefahren?“

„Bis zur Hasanerie. Herrlich war die Fahrt durch maiengrünen Wald. Nur so schrecklich viel Menschen unterwegs. Weißt Du, Papa, jetzt müßten wir in unserem alten lieben Waldow sein. Da ist der Wald so kirchensill. Würst Du bald einige Wochen Urlaub nehmen können?“

„Vorläufig ist nicht daran zu denken. Vielleicht im Juli, früher auf keinen Fall.“

Josta seufzte.

„Das dauert noch so lange. Als ich Onkel Rainer sah, mußte ich gleich an Waldow denken. Wenn wir in Waldow sind, besucht er uns viel öfter.“

„Das war früher, als ich noch in Schellingen wohnte. Da war ich in einer Stunde in Waldow, wenn ich wollte. Und wollte sehr oft. Jetzt bin ich aber doch nach Ramberg übergesiedelt,“ bemerkte der Graf.

„Ja, ja, das hatte ich fast vergessen. Aber wenn wir in Waldow sind, Papa und ich, dann mußt Du Deine Residenz so lange nach Schellingen verlegen. Du mußt doch da auch zuweilen nach dem Rechten sehen.“

„Möchtest Du das gern?“ fragte Graf Ramberg.

Sie nickte energisch.

„Selbstverständlich. Du und Waldow, Ihr seid mir ungetrennliche Begriffe. So recht habe ich immer nur etwas von Dir gehabt, wenn wir in Waldow waren. Hier in der Residenz besucht Du uns nur immer so im Fluge. — Schade, daß wir nicht immer in Waldow leben können.“

„Ei, bist Du der Residenz müde?“

Sie zuckte die Achseln.

Fortsetzung folgt.